

Merkblatt

Anlagengenehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

1. Anlagengenehmigung durch die Untere Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Vogtlandkreis

Rechtsgrundlagen für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren | 9. BImSchV)

Liste der genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BImSchG

- Diese finden Sie in der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen | 4. BImSchV), Anhang 1

1.1. Anzeige einer Anlagenänderung ohne zu erwartende nachteilige Auswirkungen

| § 15 BImSchG

Die Änderung von Lage, Beschaffenheit oder Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung hier nicht beantragt wird (**weil diese beispielsweise bereits vorliegt – kann man das so sagen?**), muss der zuständigen Behörde mindestens einen Monat vor geplantem Änderungsbeginn schriftlich angezeigt werden. Das gilt für den Fall, dass sich die Änderung auf die Schutzgüter (§ 1 BImSchG) auswirken kann, **jedoch nicht nachteilig??**.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Bitte beachten Sie:

Geprüft werden im Rahmen des Anzeigeverfahrens ausschließlich die immissionsschutzrechtlichen Belange. Andere erforderliche behördliche Genehmigungen oder Entscheidungen (zum Beispiel Baugenehmigung oder wasserrechtliche Erlaubnis) muss der Betreiber gesondert einholen. Die Bündelungswirkung (dass die Genehmigung andere behördliche Entscheidungen mit einschließt) nach § 13 BImSchG ist hier nicht gegeben!

1.2. Antrag auf Genehmigung einer Anlagenänderung mit zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen

| § 16 BImSchG

Die Änderung von Lage, Beschaffenheit oder Betrieb einer **bereits genehmigten??** genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn dadurch nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Bitte beachten Sie:

Eine solche Genehmigung nach dem BImSchG schließt alle für den Anlagenbetrieb erforderlichen Genehmigungen ein (Bündelungswirkung nach § 13 BImSchG). Ausnahme sind Planfeststellungen, wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) sowie atomrechtliche und bergrechtliche Entscheidungen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung, soweit für das geplante Vorhaben gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgeschrieben, ist gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV unselbstständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.

2. Anlagengenehmigungen bergbaulicher Vorhaben durch das Sächsische Oberbergamt

Bergbauliche Vorhaben bilden genehmigungsrechtlich eine Ausnahme. Für sie ist nicht die Immissionsschutzbehörde sondern das Sächsische Oberbergamt zuständig. Dessen Aufgaben umfassen hier:

- Zulassung bergbaulicher Vorhaben
- Überwachung der betrieblichen Sicherheit
- Arbeits- und Gesundheitsschutz der in den Betrieben Beschäftigten
- wasserrechtliche Zuständigkeit bei betriebsplanpflichtigen Maßnahmen
- Sonderzuständigkeiten im Bereich Immissionsschutz- und Abfallrecht
- polizeirechtliche Zuständigkeit für die Abwehr von Gefahren aus dem Altbergbau ohne Rechtsnachfolger

Rechtsgrundlagen für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren im Bergbau

- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über bergrechtliche Zuständigkeiten (Zuständigkeitsverordnung | BbergG - BergZustVO)